Satzung der Stadt Loitz über den
vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 6
"Eigenheimstandort Rustow"

für das Gebiet der Flurstücken 1/2, 1/38 (teilweise), und 9 (teilweise) der Flur 12 der Gemarkung Loitz

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl I, S. 1189) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (GVOBl. S. 518 ber. S. 635) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Loitz vom 28.08.1997

und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 6 "Eigenheimstandort Rustow" für das Gebiet der Flurstücken 1/2, 1/38 (teilweise) und 9 (teilweise) der Flur 12 der Gemarkung Loitz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung

M 1:1000

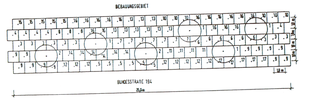

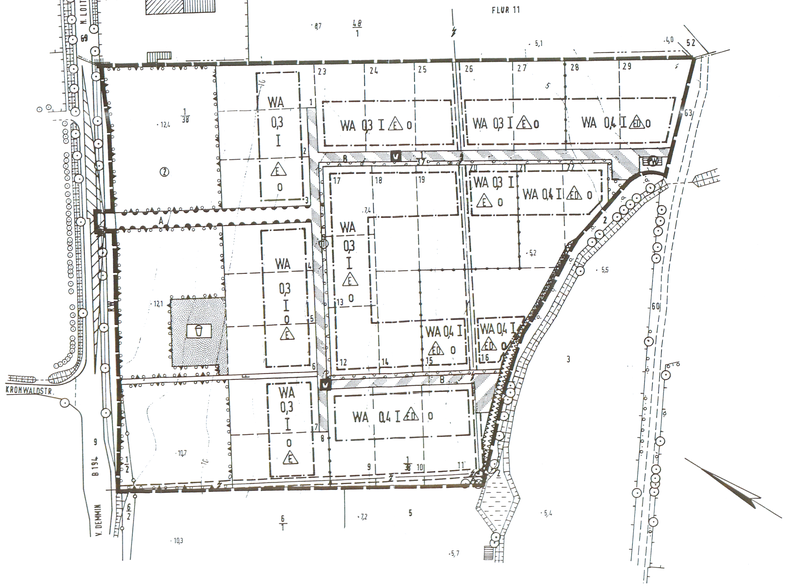

Planzeichenerklärung

I. Planzeichenerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO

0,3 — Grundflächenzahl

I — max. Anzahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baugrenzen

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

O — offene Bauweise

△ — nur Einzelhäuser zulässig

△ — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

---- — Baugrenze

4. Verkehrsflächen

gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche entsprechend Straßenquerschnitt

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Fußweg

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

V — verkehrsberuhigter Bereich

Sichtdreieck

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

gem. § 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB

Fläche für die Abwasserbeseitigung, hier: Abwasserpumpwerk

6. Grünflächen

gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche der Stadt Loitz

Spielplatz

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie für sonstige Bepflanzungen

Baum- und Strauchpflanzungen entlang des Verkehrsraumes

Anlagen einer Wiese und Bepflanzung mit Baumgruppen, Einzelbäumen und Sträuchern

zu entfernender Baum

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belastende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen oder Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes

II. Nachrichtliche Übernahmen

1. Von der Bebauung freizuhaltende Fläche

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: gem. § 81 Abs. 1 und 2 Landeswassergesetz M-V von der Bebauung freizuhaltende Fläche

III. Planzeichen ohne Normcharakter

1. Ordnungsnummern

1/38 — Flurstücksnummern

Flurstücksgrenze

FLUR 12 — Flurbezeichnung

Flurgrenze

2. Sonstige Kennzeichnungen

geplante Grundstücksgrenze

3 — Nummer des einzelnen Baugrundstückes

B 194 — Bundesstraße 194, Demmin - Loitz

RW — bundesstraßenbegleitender Radweg, Rustow - Loitz

vorhandener Baum

vorhandene Böschungen

vorhandene Grundstückseinfriedungen

vorhandene Bebauung

12,4 — Höhenpunkt über NN

Höhenlinie in Meter über NN

vorhandene 20 kV-Freileitung der EMO Neubrandenburg

IV. Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen, auf deren Grundlage der Bebauungsplan erarbeitet wurde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1189)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, 1993, S. 466)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S.58)
- die Landesbauordnung M-V vom 26.04.1994 (LBauO M-V)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1993 (BGBl. I, S. 1450)

Teil B : Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird bestimmt, daß im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes Anlagen der Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig sind.

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, nicht überschritten werden.

3. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

3.1. Ein Überschreiten der festgesetzten Baugrenzen um bis zu 0,50 m durch Gebäudeteile entsprechend § 23 BauNVO ist zulässig.

3.2. Garagenbauten über 30 m² Grundfläche sind nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten Überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3.3. Die nicht Überbaubare Grundstücksfläche darf lediglich für Nebenanlagen und Stellplätze im Sinne der §§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und 14 Abs. 2 BauNVO überbaut werden. Dies gilt nicht für Garagen über 30 m² Grundfläche. Deren Zulässigkeit regelt der Punkt 2.2 der textlichen Festsetzungen.

3.4. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Ausnahmen für Gewächshäuser, Gartengerätehütten und Anlagen für die Kleintierhaltung sind zulässig, wenn diese folgende Maße nicht überschreiten:

Gewächshäuser:	max. 12 m² Grundfläche und 24 m³ Bauvolumen
Gerätehütten:	max. 5 m² Grundfläche und 10 m³ Bauvolumen
Kleintierhaltung:	max. 15 m² Grundfläche und 30 m³ Bauvolumen

3.5. Die nicht überbauten, privaten Grundstücksflächen sind nach der Errichtung der baulichen Anlagen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei sind mind. 5 % der jeweiligen Baugrundstücke als Wiesenflächen bzw. Feuchtbiotope (naturnahe Gartenteiche mit Umland) auszubilden. Darüber hinaus ist je Grundstück ein einheimischer Laubbaum bzw. sind 2 hochstämmige, einheimische Obstbäume entsprechend Artenliste zu pflanzen.

4. Verkehrsflächen

gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

4.1. Im Bereich des Sichtdreieckes ist eine Bepflanzung mit Bäumen und Großsträuchern sowie eine Errichtung baulicher Anlagen über 0,70 m Höhe nicht stattfaht.

5. Grünflächen

gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

5.1. Öffentliche Grünfläche der Stadt Loitz

5.1.1. Im Bereich des Kinderspielplatzes sind 3 einheimische Laubbäume (Quercus robur) mit einem Stammumfang von 20 cm - 22 cm zu pflanzen. Diese Bäume gelten als Ersatzbäume für den im Sichtdreieck zu entfernenden Obstbaum aus den Bestand der Baumreihe entlang der B 194.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

6.1. *Baum- und Strauchpflanzungen sowie sonstige Bepflanzungen entlang des Verkehrsraumes*

6.1.1. Im Bereich der den Straßenraum unmittelbar benachbarten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, sind insgesamt 25 einheimische Laubbäume (Tilia cordata, Stammumfang 18- 20 cm) zu pflanzen. Der Mindestabstand zwischen 2 Bäumen beträgt 7 m, der maximale Abstand beträgt 20 m. Die Einzelstandorte sind vor Überfahren durch KFZ zu sichern.

6.1.2. Für die Sicherung der Grundstückszufahrten ist es zulässig, die ausgewiesene Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie für sonstige Bepflanzungen in einer Breite von maximal 3,0 m je Grundstückszufahrt zu verslegeln.

6.1.3. Die nach Realisierung der Grundstückszufahrten verbleibende unverbaute Fläche, die nicht für die Baumstandorte in Anspruch genommen wird, ist mit einer Rasenansaat zu begrünen. Der Grünstreifen ist durch die Stadt Loitz dauerhaft zu unterhalten.

6.2. *Anlage einer Wiese und Bepflanzung mit Baumgruppen, Einzelbäumen und Sträuchern*

6.2.1. Im Bereich der entsprechend gekennzeichneten Fläche ist eine Wiese zu realisieren. Je 300 m² zur Verfügung stehender Fläche ist ein einheimischer Laubbaum entsprechend Artenliste zu pflanzen. Die Pflanzung kann sowohl als Einzelbaum als auch in Baumgruppen erfolgen. Es ist zu gewährleisten, daß Wildapfel, Wildbirne sowie Eberesche in die Pflanzung integriert werden. Die letztgenannten Arten sollen zwischen 20 % und 25 % des zu realisierenden Gesamtbaumbestandes ausmachen.

6.2.2. Zusätzlich dazu sind im Bereich der ausgewiesenen Fläche im Übergangsbereich zur B 194 insgesamt 160 m, fünfreihige Heckenpflanzungen zu realisieren. Der Pflanzabstand sowie die Artenauswahl der Sträucher sind in Pflanzschema definiert. Die Pflanzqualitäten sind der Artenliste zu entnehmen.

6.3. *Artenliste*

6.3.1. Den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgestellten Pflanzgeboten für Bäume und Sträucher stehen folgende Arten bzw. Sorten mit den definierten Mindestqualitäten zur Verfügung:

6.3.2. Laubbäume, Solitäre

Acer plantanoides (Spitzahorn)	Hochstamm, 14-16cm
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Hochstamm, 14-16cm
Batula pendula (Sandbirke)	Hochstamm, 12-14cm (m. Ballen)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	Hochstamm, 14-16cm
Malus sylvestris (Holzapfel)	Hochstamm, 10-12cm
Prunus avium (Vogelkirsche)	Hochstamm, 14-16cm
Pyrus communis (Holzbirne)	Hochstamm, 10-12cm
Quercus robur (Stieleiche)	Hochstamm, 12-14cm (m. Drahtb.)
Salix alba (Silberweide)	Hochstamm, 12-14cm
Sorbus aucuparia (Eberesche)	Hochstamm, 14-16cm
Sorbus domesticus (Speierling)	Hochstamm, 10-12cm
Tilia cordata (Winterlinde)	Hochstamm, 14-16cm
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)	Hochstamm, 14-16cm
Crataegus monogyna (Weißdorn)	Solitär, 150-200cm (m. Drahtb.)
Prunus padus (Traubenkirsche)	Solitär, 150-200cm (m. Ballen)

6.3.3. Obstbäume - zulässige Sorten

Äpfel	*Birnen*	*Kirschen*
Boskoop	Clapps Liebling	Königskirsche
Brettacher	Gute Luise	Buttners Rote
Cox Orange	Williams Christbirne	Hedelfinger
Gloster	Köstliche von Charneu	Schneiders Späte
Gravensteiner	Madame Verte	Schöne von Marienhöh
Kaiser Wilhelm		
Melrose		Ludwigs Frühe
		Hainanns Rubinwechsel

Pflaumen/Zwetschen

Buhler Frühzwetsche
Blaue Hauspflaume

6.3.4. Gehölze für die Heckenpflanzung

1. Acer campestre	Heister, 150 - 175 cm
2. Carpinus betulus (Hainbuche)	Heister, 150 - 175 cm
3. Cornus mas (Kornelkirsche)	Strauch, 60 - 100 cm
4. Cornus sanguinea (R. Hartriegel)	Strauch, 60 - 100 cm
5. Corylllus aveliana (Haselnuß)	Strauch, 60 - 100 cm
6. Crataegus monogyna (Ein. Weißdorn)	Strauch, 60 - 100 cm
7. Euonymus europaeus (Pfaffenhütt.)	Strauch, 60 - 100 cm
8. Forsythia x intermedia (Forsythie)	Strauch, 60 - 100 cm
9. Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)	Strauch, 60 - 100 cm
10. Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)	Strauch, 60 - 100 cm
11. Prunus insititia (Schlehenpflaume)	Strauch, 60 - 100 cm
12. Prunus serotina (Traubenkirsche)	Strauch, 60 - 100 cm
13. Prunus spinosa (Schwarzdorn)	Strauch, 60 - 100 cm
14. Rhamnus frangula (Faulbaum)	Strauch, 60 - 100 cm
15. Ribes alpium (Alpenjohannisbeere)	Strauch, 60 - 100 cm
16. Rosa canina (Hundsrose)	Strauch, 60 - 100 cm
17. Viburnum latana (Woll. Schneeball)	Strauch, 60 - 100 cm

7. Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

7.1. Die Grundstücksteile, die durch die vorhandene 20 kV-Freileitung gequert werden, werden mit einem Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der EMO Neubrandenburg belastet.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 86 LBauO M-V

1. Dach (gilt nicht für Garagen und andere Nebengebäude)

1.1. Für das Plangebiet des Bebauungsplanes sind nur Gebäude mit Walm-, Krüppelwalm- bzw. Satteldächern mit Dachneigungen zwischen 28° und 48° zulässig.

1.2. Ungleiche Dachneigungen auf einem Gebäude sind unzulässig.

1.3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen 1/3 der Trauflänge der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten und müssen zum seitlichen Gebäudeabschluß mindestens 1,5 m Abstand halten.

1.4. Für die Dachdeckung sind nur rote, rotbraune, braune bzw. anthrazite Dachziegel oder Dachsteine zulässig. Schornsteinköpfe sind den Farbton der Dachziegel/ -steine oder der Klinkerung anzugleichen.

2. Außenwände von Baukörpern

2.1. Holzverkleidungen, wenn sie mehr als 20 % der Außenkörper bedecken, sind unzulässig.

3. Sockelausbildung

3.1. Die Sockelhöhen der Gebäude dürfen im Mittel nicht höher als 0,50 m über den Niveau der Verkehrsfläche, an die angeschlossen wird, angelegt werden.

4. Aufstellen von Flüssiggasbehältern

4.1. Das freie Aufstellen von Flüssiggasbehältern im Bereich der Grundstücke ist unzulässig. Soll Flüssiggas als Brennmaterial dienen, sind die Gasbehälter so anzuordnen, daß eine unmittelbare Sichtbeziehung zur erschließenden Verkehrsfläche nicht gegeben ist. Die Sichtverschattung ist durch geeignete bauliche Anlagen, durch Pflanzungen bzw. durch das Versenken der Gasbehälter in den Erdboden zu erzielen.

Hinweise

1. Bodendenkmalpflege

1.1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 18.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

1.2. Der Beginn der Bauarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

2. Entwässerungsanlagen

2.1. Vorhandene Entwässerungsanlagen, die während der Baumaßnahmen angetroffen werden, sind unzuverlegen und ordnungsgemäß anzuschließen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 09.03.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung im "Loitzer Boten" vom 04.04.1995 erfolgt.

Loitz, d. 26.11.1998 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 LPlG und § 246a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Loitz, d. 26.11.1998 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von 01.04.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Loitz, d. 26.11.1998 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 13.02.1997 den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Loitz, d. 26.11.1998 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

5. Die Entwürfe des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.04.1997 bis zum 02.05.1997 während folgender Zeiten

Mo.	7.30 Uhr - 12.00 Uhr;	12.45 Uhr - 16.30 Uhr
Di.	7.30 Uhr - 12.00 Uhr;	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mi.	7.30 Uhr - 12.00 Uhr;	12.45 Uhr - 15.00 Uhr
Do.	7.30 Uhr - 12.00 Uhr;	12.45 Uhr - 16.30 Uhr
Fr.	7.30 Uhr - 12.00 Uhr	

in der Stadtverwaltung Loitz, Baumst, Lange Straße 83 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.03.1997 im "Loitzer Boten" Ortsüblich bekanntgemacht worden.

Loitz, d. 26.11.1998 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

6. Der Katastermäßige Bestand am 18.Nov.98 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Demmin, d. 18.Nov. 1998 — Siegel — Unterschrift Leiter d. Katasteramtes

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.08.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Loitz, d. 26.11.1998 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wurde am 28.08.1997 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 28.08.1997 gebilligt.

Loitz, d. 26.11.1998 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.11.1997, Az.: VIII 231a-512.113-52049 (8) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Loitz, d. 26.11.1998 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 17.12.1997, ergänzt durch Beschluß der Stadtvertretung vom 05.11.1998 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.01.1999 Az.: VIII 230b - 512.113-52049 bestätigt.

Loitz, d. 08.02.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Loitz, d. 08.02.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.02.1999 im "Loitzer Boten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 23.02.1999 in Kraft getreten.

Loitz, d. 23.02.1999 — Siegel — Unterschrift Der Bürgermeister

Straßenquerschnitte

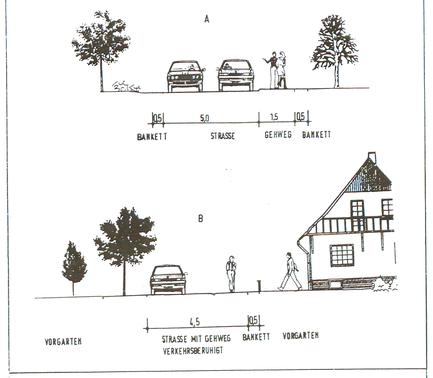

Übersichtskarte, Maßstab: 1 : 10.000

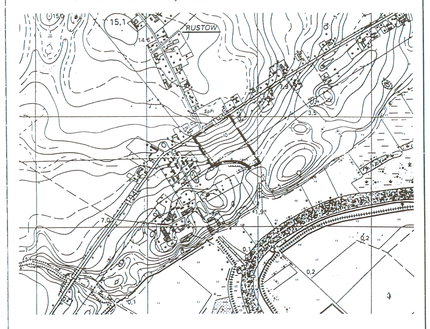

Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 6

PROJEKT	EIGENHEIMSTANDORT RUSTOW
BAUHERR	BNB BAUCONTOR i. d. NORDHEIDE
DATUM	MÄRZ 1997/AUGUST 1997 / DEZEMBER 1997 / NOVEMBER 1998
MAßSTAB	1 : 1000
BLATT NR.	
ANLAGE	
BEARBEITET	JA / MÜ

Ingenieurbüro Teetz
Am Mühlenteich 7 · 17109 Demmin · Tel. 03998 / 222047 · Fax. 03998 / 222048